Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-80

28.06.1982 - Drucksache 10/851

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/851
(zu Drs. 10/518)
28. 06. 82

Mitteilung des Senats

Der Senat hat den beigefügten „Bericht der Finanzdeputation zu dem Antrag der CDU vom 20. Mai 1981 (Drucksache 10/518) — Tumultschädenregelung" in seiner Sitzung am 28. Juni 1982 zur Kenntnis genommen und leitet ihn an die Bürgerschaft (Landtag) weiter.

Bericht der Finanzdeputation zu dem Antrag der Fraktion der CDU vom 20. Mai 1981 (Drucksache 10/518) — Tumultschädenregelung

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 1981 den Antrag der Fraktion der CDU vom 20. Mai 1981 betr. eine Tumultschädenregelung zur Beratung und Berichterstattung an die Finanzdeputation überwiesen.

Die Finanzdeputation gibt hierzu folgenden Bericht:

Die Finanzdeputation hat sich in ihren Sitzungen am 25. August 1981 und 27. Oktober 1981 mit dem Antrag befaßt und in der letztgenannten Sitzung beschlossen, hierzu eine Stellungnahme der Deputation für Inneres einzuholen.

In ihrer Stellungnahme, die diesem Bericht als Anlage beigefügt ist, spricht sich die Deputation für Inneres gegen eine Änderung des Tumultschädengesetzes zum jetzigen Zeitpunkt aus und ist der Auffassung, daß sich aus der Schutzaufgabe von Staat und Gemeinden keine rechtliche oder politische Verpflichtung ergibt, für Sachschäden aufgrund gewalttätiger Demonstrationen Schadenersatz zu leisten. Sie erkennt aber zugleich an, daß es in Einzelfällen bei Betroffenen als Folge von erlittenen Demonstrationsschäden zu Härten kommen kann, die die wirtschaftliche Existenz zu gefährden drohen. Die Deputation für Inneres befürwortet deshalb eine Billigkeitsregelung in Härtefällen, wenn und soweit die finanzielle Situation der Haushalte dies gestattet.

Die Finanzdeputation hat den Antrag in ihrer Sitzung am 18. Mai 1982 abschließend beraten. Sie teilt die Rechtsauffassung der Deputation für Inneres. Die Finanzdeputation kam jedoch gegen die Stimmen der CDU zu dem Ergebnis, eine Billigkeitsregelung aus finanziellen Gründen nicht zu befürworten, zumal eine solche Regelung zu einem unkalkulierbaren Bedarf an Haushaltsmitteln führen kann.

Dieser Bericht wurde in der Sitzung der Finanzdeputation am 15. Juni 1982 beraten und beschlossen.

Willms
(Vorsitzer)

Stäcker
(Sprecher)

Anlage

Stellungnahme der Deputation für Inneres vom 5. März 1982 zu dem CDU-Antrag vom 20. Mai 1981 (Drucksache 10/518 — Bremische Bürgerschaft/Landtag)

1. Nach § 1 des als Landesrecht fortgeltenden Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1982 (SaBremR — Reichsrecht — 2172-a-1) besteht ein Schadensersatzanspruch gegen die öffentliche Hand nur bei Schäden, die im Zusammenhang mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder ihre Abwehr unmittelbar verursacht worden sind. „Innere Unruhen" sind nach einhelliger Auffassung (vgl. die grundlegende Entscheidung des Reichsversorgungsgerichts

vom 16. 12. 1924, JW 1925, 1264; zitiert in NJW 1968, 974) nur solche Vorkommnisse, die über eine engere räumliche Abgrenzung und einen begrenzten Personenkreis hinaus die Ruhe weiter Bevölkerungsschichten und das normale öffentliche Leben stören. An dieser Voraussetzung fehlte es bei sämtlichen bislang stattgefundenen Demonstrationen, in deren Verlauf es zu schädigenden Gewalttaten kam. Darüber hinaus ist nach § 2 des oben genannten Gesetzes ein Anspruch auf Entschädigung nur gegeben, wenn und soweit ohne Entschädigung das wirtschaftliche Bestehen des Betroffenen gefährdet würde. Auch an dieser weiteren Voraussetzung würde ein Großteil von geltend gemachten Ansprüchen scheitern.

Als Ergebnis bleibt demnach festzustellen, daß eine Schadensersatzmöglichkeit aufgrund des sogenannten Tumultschädengesetzes nicht besteht.

2. Denkbar wäre eine Änderung des zuvor aufgezeigten Rechtszustandes durch eine Änderung oder Neufassung des „Tumultschädengesetzes". Eine Neuregelung des Tumultschädenrechts war bereits im 3. Abschnitt des Entwurfs eines Staatshaftungsgesetzes aus dem Jahre 1978 vorgesehen gewesen (BT-Drucksache 8/2079). Dieses Vorhaben ist jedoch nach Einwendungen des Rechtsausschusses des Bundestages nicht weiter verfolgt worden. Die Bundesregierung plant zur Zeit auch keine neue, auf eine bundesgesetzliche Regelung gerichtete Initiative (vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 8. Oktober 1981, BT-Drucksache 9/893). Auch die Länder denken gegenwärtig nicht an eine Novellierung ihrer Tumultschädengesetze. Die Innenminister/Senatoren für Inneres haben vielmehr auf der Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister/-senatoren am 2. Oktober 1981 festgehalten, daß sie eine Änderung des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 aus rechtspolitischen Gründen gegenwärtig nicht für angebracht halten. Auch ist aus keinem Bundesland bislang eine parlamentarische Initiative zur Änderung des Tumultschädengesetzes bekannt, wenn man von dem am 11. November 1981 von der Bürgerschaft abgelehnten Antrag der Gruppe der BGL (Drucksache 10/556 Bremische Bürgerschaft [Landtag]) absieht.

Die Deputation für Inneres ist der Auffassung, daß Bremen insoweit keine Vorreiterrolle übernehmen sollte und spricht sich deshalb ebenfalls gegen eine Änderung des Tumultschädengesetzes zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus. Bestärkt worden in dieser Auffassung ist die Deputation für Inneres vor allem auch durch die Überlegung, daß mit einer gesetzlich verankerten Erweiterung der Schadensersatzpflicht des Staates für Tumultschäden eine rechtspolitisch unerwünschte Entwicklung dahingehend eintreten könnte, daß sich der Personenkreis der zu Gewaltanwendung entschlossenen Demonstranten künftig zu verstärkter Gewaltanwendung — mit der Zielrichtung, vor allem den Staat zu schädigen — mit erheblich höheren Schadenswerten, als sie gegenwärtig üblich sind, ermutigt fühlen könnte.

3. Die Deputation für Inneres ist der Auffassung, daß es die Aufgabe von Staat und Gemeinden ist, das Eigentum der Bürger auch vor gewalttätigen Demonstranten zu schützen. Die Deputation für Inneres ist aber andererseits auch der Auffassung, daß diese dem Staat und den Gemeinden obliegende Aufgabe ihre Träger nicht in eine Garantenstellung derart hineindrängt, daß Staat und Gemeinden bei Verletzung dieser Garantenstellung den betroffenen Bürgern gegenüber zu Schadensersatzleistungen verpflichtet sind. Der Staat und die Gemeinden können nicht für **alle** Schäden schlechthin verantwortlich gemacht werden, die durch gewalttätige Handlungen von Einzelnen oder von Personengruppen entstehen. Diese Feststellung ergibt sich bereits aus der Überlegung, daß eine derartige Garantenstellung die Möglichkeit eines lückenlosen Schutzes von Personen und Objekten durch den Staat (die Gemeinden) voraussetzen würde. Ein solcher lückenloser Schutz von Personen und Objekten ist aber nicht möglich. Ein Blick auf die Entwicklung im Bereich der „normalen" Kriminalität mag das verdeutlichen. Auch dort gibt es kein uneingeschränktes Einstehenmüssen des Staates für Schäden, die jemand durch eine kriminelle Handlung eines Dritten erleidet. Das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (BGBl. I, S. 1181) deckt in begrenztem Umfang lediglich Gesundheitsschäden ab.

Die Deputation für Inneres ist deshalb der Auffassung, daß sich aus der Schutzaufgabe von Staat und Gemeinden keine rechtliche oder politische Verpflichtung ergibt, für Sachschäden aufgrund gewalttätiger Demonstrationen Schadensersatz zu leisten. Die Deputation für Inneres anerkennt aber zugleich, daß es in Einzelfällen bei Betroffenen als Folge von erlittenen Demonstrationsschäden zu Härten kommen kann, die ihre wirtschaftliche Existenz zu gefährden drohen (vgl. auch die

in Ablichtung beigefügte Eingabe des Einzelhandelsverbandes Nordsee Bremen e. V. vom 12. November 1981). Sie befürwortet deshalb eine Billigkeitsentschädigung in Härtefällen, wenn und soweit die finanzielle Situation der öffentlichen Hände dies gestattet. Ob die Regelung des Berliner Senats vom 20. August 1968 hierfür Modell sein könnte, mag dahingestellt bleiben. Denkbar wären auch — abhängig von den finanziellen Möglichkeiten — andere Modelle.

Druck: Anker-Druck Bremen